

Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland

(Wassergebührensatzung - WGS)

Auf Grund des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2006 (GVOBl. S. 568), der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06. 1980 (BGBl. I S. 684), des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/ Abwasserentsorgung (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung vom 12. November 2002 (Lokalbeilage „Zeitung für die Landeshauptstadt Schwerin“ der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“ vom 22. November 2002) und der Wasserversorgungssatzung – WSV in der Fassung vom ~~11.07.08~~ wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland vom ~~10. Juli 2008~~ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Verbrauchsgebühr
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit
- § 8 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 10 Berechnungsfehler
- § 11 Datenschutz
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Beauftragung Dritter
- § 14 Inkrafttreten

Anlage I

§ 1 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet gem. § 1 der Wasserversorgungssatzung – WVS eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühr.
- (3) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse gem. § 1 der Wasserversorgungssatzung – WVS. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach Anlage I Punkt 1.
- (4) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung Gebühren für sonstige Leistungen. Die Höhe der Gebühren für sonstige Leistungen richten sich nach der Anlage I Punkt 2.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

			Netto	Brutto
Q_n 2,5	bis 5m ³ /h	€/Jahr	30,60	32,74*
Q_n 6	>5m ³ /h bis 12 m ³ /h	€/Jahr	61,36	65,65*
Q_n 10	>12 m ³ /h bis 20 m ³ /h	€/Jahr	92,04	98,48*
> Q_n 10 bis Q_n 25	>20 m ³ /h bis 50 m ³ /h	€/Jahr	153,39	164,12*
Q_n 40	>50 m ³ /h bis 80 m ³ /h	€/Jahr	184,07	196,95*
Q_n 60	>80 m ³ /h bis 120 m ³ /h	€/Jahr	245,42	262,59*
> Q_n 60	>120 m ³ /h	€/Jahr	306,78	328,25*

Im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von 7 % enthalten.

*) Der Bruttobetrag ist auf zwei Dezimalstellen gerundet.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasser-versorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.
- (2) Soweit der Zweckverband den Wasserbrauch nicht ermitteln oder berechnen kann, hat er ihn zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Insbesondere ist zu schätzen wenn:
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.

- (3) Die Verbrauchsgebühr pro m³ entnommenen Wassers beträgt 1,37 € (Netto) bzw. 1,47 € (Brutto). Im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von 7 % enthalten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder wenn aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser für das Grundstück entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vorübergehend oder auf Dauer stillgelegt wird.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, dies kann z.B. der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sein. Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonst nach Satz 1 Verpflichtete nicht zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, der die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund Nutzungsberechtigte haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht unmittelbar nach Ablauf des ersten Tages nach der Ablesung auf den Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband entfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
- (5) Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum sind 12 Monate. Die Gebühren werden nach rollierendem Verfahren abgerechnet.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Heranziehung zu einer Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr wird eine monatliche Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels (1/12) erhoben, die nach der

- Menge des Wasserverbrauchs im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzt wird. Gleichzeitig wird die Gebühr für das Vorjahr festgesetzt.
- (4) Bestand für einen Anschluss im vorangegangenen Jahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die der Vorauszahlung zugrunde zulegende Wassermenge unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - (5) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die zugeführte Wassermenge unverzüglich ermittelt und eine Gebührenfestsetzung vorgenommen.
 - (6) Die Vorauszahlung wird monatlich jeweils zum 15. fällig. Die durch den letzten Bescheid festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
 - (7) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 8

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss gemäß § 11 der Wasserversorgungssatzung oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses Hausanschlusses dem Zweckverband nach den sich aus der Anlage I ergebenden Einheitssätzen zu erstatten.
Die in Anlage I angegebenen Preise enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von 19%.
- (2) Mehrere Anschlüsse auf einem Grundstück - auch bei parallel geführten Leitungen - werden einzeln berechnet.
- (3) Werden Grundstücksanschlussarbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen durchgeführt und / oder sind diese besonders aufwendig, so erhöhen sich die zu erstattenden Kosten entsprechend dem Mehraufwand.
- (4) Der Kostenerstattungspflichtige zahlt die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt ist.
- (6) § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1, 2 gelten für den Kostenersatzanspruch entsprechend.
- (7) Der Kostenersatz richtet sich nach Anlage I Punkt 1 dieser Satzung.

§ 9

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Der Zweckverband erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage I zur Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die der Gebührenpflichtige beantragt oder sonst veranlasst hat) Gebühren.

- (2) Entstehen mit den sonstigen Gebühren bare Auslagen, so sind diese zu ersetzen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistung durch Hinzuziehung Dritter entstehen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
- wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst veranlasst hat oder
 - wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 - wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetz handelt.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren entstehen, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Die entstehenden Gebühren können gefordert werden, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird. Es kann Sicherheit verlangt werden. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden. Die Gebühren können durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Sie werden mit Vollendung der Leistung oder deren Aushändigung, spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Die Gebühren richten sich nach Anlage I Punkt 2 dieser Satzung. Die in Anlage I Punkt 2 angegebenen Preise enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von 19 %.

§ 10

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Gebührenrechnung festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig erhobene Betrag zu erstatten bzw. nachträglich zu entrichten. Zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an oder ist der Fehler aus anderen Gründen nicht eindeutig festzustellen, so wird der Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung nach den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (2) Korrekturansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum beschränkt, es sei denn die Auswirkung des Fehlers kann über einen längeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall sind die Ansprüche auf 2 Jahre begrenzt.

§ 11

Datenschutz

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer:
- entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück des Gebührenpflichtigen betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
 - nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt,
 - nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - nicht die Errichtung von die Abgabenfestsetzung beeinträchtigenden Anlagen anzeigt.
- (2) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

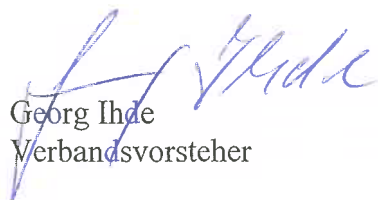
§ 13 Beauftragung Dritter

Mit der Erhebung von Gebühren und Kostenersatzansprüchen kann der Zweckverband einen Dritten beauftragen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Schweriner Umland“ vom 25.11.1992, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Schweriner Umland“ ausgefertigt am 01.12.2006 außer Kraft.

Plate, den 11.07.2008

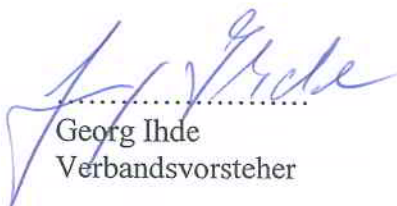

Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 11.07.2008



Georg Ihde
Verbandsvorsteher

Anlage I

Der Zweckverband erhebt einen Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und sonstige Leistungen, die nicht mit den Trinkwassergebühren abgegolten sind, nach den folgenden Bestimmungen:

Die Bruttopreise beinhalten die derzeit geltende Mehrwertsteuer von 19 %.

1. Kostenersatz gemäß § 8:

		Netto	Brutto
1.1.	Grundstücksanschluss bis DN 40		
1.1.1	Grundstücksanschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 1.102,33	1.311,77
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 45,27	53,87
	oder		
1.1.2	Grundstücksanschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 817,98	973,39
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 45,27	53,87
1.2.	Grundstücksanschluss > DN 40 bis DN 63		
1.2.1	Grundstücksanschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 1.313,67	1.563,27
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 47,51	56,54
	oder		
1.2.2	Grundstücksanschluss ab Grundstücksgrenze bis 10 m Anschlusslänge.	EURO 923,98	1.110,25
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 47,51	56,54
1.3.	Bauwasseranschluss einschließlich Demontage oder spätere Umverlegung zum Hausanschluss bis DN 40		
1.3.1	Bauwasseranschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 1.194,06	1.420,93
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 45,27	53,87
	oder		
1.3.2	Bauwasseranschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 909,71	1.082,55
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 45,27	53,87

1.4.	Bauwasseranschluss einschließlich Demontage oder spätere Umverlegung zum Hausanschluss > DN 40 bis DN 63		Netto	Brutto
1.4.1	Bauwasseranschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.405,40	1.672,43
	oder	EURO	47,51	56,54
1.4.2	Bauwasseranschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.015,71	1.208,69
		EURO	47,51	56,54
1.5.	Grundstücksanschluss und Bauwasseranschluss > DN 63	EURO	<i>nach tatsächlichem Aufwand</i>	

2. Gebühren gemäß § 9

2.1 Plombenverschlüsse

Für die Erneuerung von schuldhaft beschädigten oder entfernten Plomben werden dem Kunden berechnet

	Netto	Brutto
EURO	22,99	27,36

2.2 Inbetriebsetzung

Kosten, die im Rahmen des planmäßigen Auswechslens anfallen, werden nicht berechnet.
Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechslen von Messeinrichtungen werden berechnet:

2.2.1	Wasserzähler bis Qn 10 gemäß DIN	EURO	Netto 44,81	Brutto 53,32
2.2.2	Groß-/Verbundwasserzähler > Qn 10 bis Qn 40 gemäß DIN	EURO	62,74	74,66
2.2.3	Groß-/Verbundwasserzähler > Qn 40 bis Qn 150 gemäß DIN	EURO	84,56	100,62
2.2.4	Standrohr auf Hydranten Plus Kautions	EURO/Tag EURO	4,48 250,00	5,33
2.2.5	Wird der Gebührenpflichtige zum vereinbarten Zeitpunkt nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden können, werden für jeden vergeblichen Weg berechnet	EURO	42,29	50,32

Sind Arbeiten auf Wunsch des Gebührenpflichtigen außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, werden Überstundenaufschläge in Höhe von 50 % der vorgenannten Preise berechnet. Für Eilmontagen, die auf Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung durchzuführen sind, werden die vorgenannten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50 % für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.

2.3 Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung

Der Zweckverband Schweriner Umland ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige der Wasserversorgungssatzung – WVS oder der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zuwiderhandelt.

Kosten, die dem Zweckverband Schweriner Umland dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist, werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Der Zweckverband Schweriner Umland nimmt die Versorgung wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Für die Einstellung der Versorgung mit Wasser am Wasserzähler werden berechnet	EURO	Netto 36,62	Brutto 43,58
Für die Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser am Wasserzähler werden berechnet	EURO	36,62	43,58

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung an der Grundstücksanschlussleitung werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

2.4 Beseitigung von Störungen

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Endpunkt des Grundstücksanschlusses, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich.

Wird der Kundendienst des Zweckverbandes für die Beseitigung von Störungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, dann berechnet der Zweckverband die entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

Störungen in Messeinrichtungen (z.B. Frostschäden) sind nur bei einem Verschulden des Kunden auf dessen Kosten zu beseitigen.

2.5 Befundprüfung

Befundprüfungen an Messgeräten für den Wasserverbrauch werden von staatlich anerkannten Prüfstellen, unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt. Die Preise hierfür werden vom Bundesminister für Wirtschaft in der Eich- und Beglaubigungsverordnung festgelegt (jeweils gültige Fassung).

Die Prüfstellen stellen die oben erläuterten Preis bzw. Beträge dem Zweckverband in Rechnung.

Die Preise für das Auswechseln der Meßeinrichtungen werden gemäß Pos. 2.2 berechnet. Wird auf Wunsch des Gebührenpflichtigen eine Prüfung vorgenommen und liegt die festgestellte Abweichung der Meßeinrichtung innerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die Kosten dem Kunden weiterberechnet. Andernfalls trägt der Zweckverband die anfallenden Kosten.

2.6 Mahnungen

Jede 1. schriftliche Mahnung ist kostenfrei.		Netto	Brutto
Für die 2. schriftliche Mahnung werden berechnet	EURO	7,00	7,00
Für jeden angemeldeten Besuch des Außendienstes wegen eines nichtbezahlten Abschlags/Rechnungsbetrages nach der 2. Mahnung werden je Gebührenpflichtigem berechnet	EURO	24,80	24,80

2.7. Zahlungsvereinbarung und Sonstiges

Wird mit dem Gebührenpflichtigen eine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, so werden einmalig Bearbeitungskosten berechnet	EURO	Netto 15,00	Brutto 15,00
---	------	----------------	-----------------

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Gebührenpflichtigen die entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Gebührenpflichtigen weiterberechnet.